

Anlage 1

Zusatzvereinbarung zum Messstellenbetreiberrahmenvertrag zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG

Ergänzend zu § 7 Ziff. 5 Messstellenbetreiberrahmenvertrag wird folgendes zwischen den Vertragsparteien vereinbart:

Der Messstellenbetreiber erteilt der Stadtwerke Parchim GmbH grundsätzlich im Voraus die Zustimmung für die Einwirkung auf die technischen Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messstellen. Die Zustimmung wird für die in § 7 Ziff. 5 Messstellenbetreiberrahmenvertrag genannten Fällen erteilt. Die Stadtwerke Parchim GmbH hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von 3 Werktagen über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren. Nach Abschluss der Arbeiten bzw. nach Aufhebung der Unterbrechung ist der Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle vom Netzbetreiber unverzüglich wieder herzustellen.

Ergänzend zu § 11 Messstellenbetreiberrahmenvertrag wird folgendes zwischen den Vertragsparteien vereinbart:

Ein Inbetriebnahmeprotokoll ist mit folgendem Inhalt anzufertigen:

- Die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung bei Inbetriebnahme ist in einem Protokoll durch den Messstellenbetreiber zu dokumentieren.
- Das Protokoll hat die grafische Anzeige der aktuellen Netzverhältnisse (Zeigerdiagramm) und die Strom- sowie Spannungswerte der einzelnen Außenleiter zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auszuweisen.

Bei Nichteinhaltung dieser Forderung übernimmt die Stadtwerke Parchim GmbH die Überprüfung und Protokollierung kostenpflichtig.